

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Reuß jüngere Linie

urn:nbn:de:bsz:31-91534

§ 17. Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats setzt außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung noch voraus, daß der zu Wählende a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe, b) mindestens ein Jahr bereits stimm- und wahlberechtigtes Gemeindeglied sei, c) das Recht besitze, sein Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben (§ 16), d) in der Gemeinde wohnhaft und e) des Schreibens und Rechnens ausreichend kundig sei.

Von den zum Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und Beisitzer Gewählten müssen zwei mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angezessen sein. Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§ 34. Die Gemeindeversammlung wird von allen denjenigen gebildet, welche nach § 5 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben.

§ 35 (Abs. 6). Auch in der Gemeindeversammlung ist das Stimmrecht in der Regel persönlich auszuüben; doch finden wegen der Ausübung desselben durch Vertreter und Bevollmächtigte die im § 16 hierüber aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 15. Bürger der Gemeinde ist, wer daselbst das Bürgerrecht erworben hat.

§ 16. Das Bürgerrecht umfaßt außer dem Rechte zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindecinrichtungen und Anstalten 1. das Recht zur Teilnahme an den Gemeindegewählungen, soweit nicht Sonderrechte bestehen, und bei den männlichen Bürgern 2. das Stimmrecht in der Gemeinde, insbesondere bei den Gemeindegewählten, 3. das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke haben, die Pflicht zu deren Übernahme.

§ 17. Das Bürgerrecht wird erworben 1. durch ausdrückliche Verleihung, 2. durch endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte, 3. durch a) das Eigentum an einem Wohnhause, b) die selbständige Ausübung eines Gewerbes, einschl. Rechtsanwaltschaft und ärztlicher Praxis, c) die Innehabung eines Wohnsitzes im Gemeindebezirke, wenn seit der Erwerbung des Wohnhauses oder der Begründung des Gewerbes drei Jahre, seit der bloßen Begründung des Wohnsitzes aber sechs Jahre verflossen sind. Diese Fristen laufen erst von erreichter Volljährigkeit ab.

In den Fällen der Ziffer 3b wird das Bürgerrecht jedoch nur dann erworben, wenn es der Gemeindevorstand verlangt.

§ 18. Das Bürgerrecht kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche 1. die reußische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. unbeschränkt geschäftsfähig sind, 3. einen eigenen Hausstand oder wenigstens eine selbständige Nahrung haben, 4. im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. zu den Gemeindegewählungen beitragen und die für die letzten zwei Jahre auf sie entfallenden Staats- und Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Vorschriften des § 17 Ziff. 1 gelten nur für die in der Gemeinde wohnenden, die des § 17 Ziff. 2 und 3 nur für männliche Personen.

§ 28. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind außer den zur Ausübung des Bürgerrechtes berechtigten männlichen Bürgern 1. die juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirke haben oder in ihm Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, 2. solche Steuerpflichtige, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt, vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige Deutscher ist oder als juristische Person im Deutschen Reich seinen Sitz hat.

§ 30. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben.

Die nicht zu den natürlichen Personen gehörenden Stimmberechtigten werden durch ihre gesetz- oder verfassungsmäßigen Vertreter und, wenn solche nicht vorhanden oder nicht Gemeindebürger sind, durch Bevollmächtigte vertreten.

Durch Bevollmächtigte können sich ferner vertreten lassen Stimmberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnen oder am Tage der Stimmenabgabe ortsabwesend oder krank sind und dadurch an der persönlichen Stimmenabgabe verhindert werden.

Die Vollmacht muß schriftlich in glaubhafter Form erteilt sein und ist dem Gemeindevorstand oder Wahlvorstand zu übergeben; dieser kann auch den Nachweis der Bevollmächtigungsurkunden verlangen.

Vollmachten dürfen nur auf stimmberechtigte Bürger ausgestellt werden, und zwar auf jeden nicht mehr als eine.

Eine nach vorstehendem an sich nicht zuverlässige Ausübung der Wahl durch Bevollmächtigte hat lediglich Bestrafung zur Folge.

§ 34. Wenigstens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder muß in den Städten und den Gemeinden von über 15 000 Einwohnern aus Hauseigentümern, in den übrigen Gemeinden aus solchen Personen bestehen, die im Gemeindebezirke ein Haus- oder Grundeigentum von mindestens 3 Hektar im unterländischen und 8 Hektar im oberländischen Verwaltungsbezirke besitzen.

Grundeigentum der Ehefrau oder unmündigen Kinder gilt als solches des Ehemannes oder Vaters.

§ 35. Fähig zum Mitgliede des Gemeinderates ist jeder über 25 Jahre alte stimmberechtigte männliche Bürger, welcher nicht durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder Zuchthausstrafe erlitten hat. Vater und Sohn sowie voll- und halbbürtige Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates oder teils des Gemeinderates, teils des Gemeindevorstandes sein. Der früher Gewählte oder bei gleichzeitiger Wahl der Ältere hat den Vorrang. Durch Ortsgesetz kann die Wählbarkeit wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung der Mitglieder noch weiter eingeschränkt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 78. Zum Mitgliede des Gemeindevorstandes können nur Deutsche

männlich
sind,
perlich
Verf
1913
Anwe
der A
Nid
das B

Art.
jonen,
innerh
halt i
Art.
gemein
bestim
meinde
Klassen
darauf
Recht
nicht d
oder C
glieder
der, w
tümlich
bezirk
mung
aber b
solchen
Anfang
dem D
des an
Art.
der, w
Art.
niffen
Recht
nicht d
oder C
dern a
mung
bei W
solchen
Art.
männer

männlichen Geschlechtes gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, die zur Ausübung des Amtes erforderliche geistige und körperliche Gesundheit und Befähigung besitzen und bei denen nicht Verhältnisse der im § 4 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913 erwähnten Art vorliegen. § 35 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die im § 36 erwähnten Beamten müssen im Falle der Annahme der Wahl ihr bisheriges Amt niederlegen.

Nichtbürger erwerben mit dem Eintritt in den Gemeindevorstand das Bürgerrecht.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871.

Art. 20. Gemeindeglieder sind diejenigen selbständigen Personen, die entweder Wohngebäude im Gemeindebezirk besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbständigen Verhältnissen haben.

Art. 22. Die Gemeindegliedschaft verleiht, außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz, 1. die Befugnis der bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Ortsstatuten einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben; 2. soweit ein Bürgerrecht im Orte nicht besteht, a) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, sofern nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen, b) für männliche reichsangehörige Gemeindeglieder, welche entweder ein Wohngebäude im Gemeindebezirk eigentümlich erworben haben oder länger als drei Jahre im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft gewesen sind, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, in gleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften. Der Anfangspunkt der vorgenannten dreijährigen Zeitperiode fällt mit dem Datum des Meldescheins (Art. 21) zusammen. Die Fortdauer des angefangenen Aufenthaltes wird vermutet.

Art. 25. Bürger sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 26. Das Bürgerrecht umfaßt, außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder, folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen; 2. für die männlichen Bürger das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern, in gleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Art. 28. Inwieweit Bürgerwitwen die ihren verstorbenen Ehemännern zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-